

Tanzland – Förderprogramm für Gastspielkooperationen

Eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes in der Projekträgerenschaft des Dachverband Tanz Deutschland e.V.

Tanzland ist ein Förderprogramm für Gastspielkooperationen zwischen Tanzensembles der Stadt- und Staatstheater und der freien Szene mit den Theatern der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA), also Gastspielhäusern ohne eigenes Ensemble. Für das Programm wird eine enge Kooperation mit der Bundesdeutschen Ballett- und Tanztheaterdirektoren Konferenz (BBTK) und der INTHEGA angestrebt, um beide Seiten miteinander in Kontakt zu bringen und gegenseitig die Arbeitsbedingungen und Anforderungen besser kennen zu lernen. Hierfür werden die Künstlerischen Leiter*innen aller interessierten Ensembles und Theater zu einer Gastspielwerkstatt eingeladen und im Verlauf des Programms durch weiteren Austausch und Beratung unterstützt.

Ziel des Förderprogramms ist es, eine Gastspielpraxis zwischen den Kooperationspartnern in einer Weise einzuüben, dass deren Fortführung auch nach Auslaufen der Förderung möglich wird.

Insbesondere soll sich durch die begleitenden Vermittlungsangebote das Publikumsinteresse so entwickelt haben, dass in den kleinen und mittleren Städten Produktionen des zeitgenössischen Tanzes weiterhin regelmäßig nachgefragt und Teil des Kulturangebots in der Kommune sind.

Fördergrundsätze

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die längerfristige Zusammenarbeit zwischen Tanzensembles und Theaterhäusern ohne eigenes Ensemble. Hierbei kooperieren Tanzensembles und Gastspielhäuser über bis zu drei Spielzeiten, indem sie langfristig eine Reihe von Gastspielvorhaben und begleitende Veranstaltungen planen und vereinbaren, um beim Publikum Interesse und Neugier am aktuellen Tanz zu entwickeln.

Das Förderprogramm stellt Mittel für die Realisierung von längerfristigen Gastspielkooperationen sowie zusätzlich Projektmittel für Vermittlungsarbeit und Publikumsaufbau bereit.

Für die Gastspielkooperationen werden insgesamt Mittel in Höhe von bis zu 120.000 Euro bereitgestellt. Hiervon stehen bis zu 100.000 Euro für alle anfallenden Gastspielkosten zur

Verfügung und bis zu 20.000 Euro für Vermittlungsprojekte und begleitende Publikumsarbeit.

Die Gastspielhäuser sichern die Gastspiele organisatorisch ab und sorgen für eine hohe Sichtbarkeit der Gastspiele durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus beteiligen sie sich mit mindestens 20% an den Gesamtkosten der Gastspielkooperation.

1.1. Gastspielkooperationen

Als Gastspielkooperation wird eine längerfristige Vereinbarung zwischen einem Tanzensemble und einem Gastspielhaus verstanden, die die konzeptionelle und organisatorische Planung und Durchführung von Gastspielen umfasst.

Die Gastspielkooperation kann sich auf bis zu drei Spielzeiten ab der Spielzeit 2017/2018 erstrecken. Sie umfasst mehrere Gastspiele von Ensembleproduktionen am gleichen Gastspielhaus. Als Ensembleproduktionen werden Choreografien mit mindestens sechs Tänzer*innen verstanden. Im Antrag müssen mindestens zwei Produktionen bereits mit Titel und Vorstellungstagen benannt werden.

1.2. Vermittlungsangebote und Publikumsaufbau

Eine wesentliche Rolle für die Entwicklung des Publikumsinteresses spielen Vermittlungsangebote, welche die Gastspielvorhaben begleiten sollen. Im Programm Tanzland kommen der Entwicklung neuer Vermittlungsangebote in Zusammenarbeit mit Akteuren und Institutionen am Gastspielort eine wichtige Funktion zu. Die in diesem Programm geförderten Gastspielkooperationen zeichnen sich im Wesentlichen durch ihre Arbeit mit dem Publikum vor Ort aus und sollen modellhaft wirken.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Rechtsträger der Tanzensembles an Stadt- und Staatstheatern sowie Tanzensembles in freier Trägerschaft. Theater und Gastspielhäuser bzw. ihre Rechtsträger sind antragsberechtigt, wenn sie Mitglied der Interessengemeinschaft der Theaterhäuser mit Gastspielbetrieb (INTHEGA) sind.

Tanzensembles in freier Trägerschaft müssen bereits über einschlägige Erfahrungen als gefestigtes künstlerisches Team verfügen und in Deutschland ansässig sein. Aus ihrer gegenwärtigen künstlerischen und organisatorischen Praxis muss erkennbar sein, dass sie auch in den nächsten Jahren Ensembleproduktionen anbieten können und über eine finanziell gesicherte organisatorische Struktur verfügen.

3. Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Projektförderung auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung, einen möglichen Rücktritt vom Fördervertrag und eine Rückforderung von Fördermitteln gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die anwendbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die vertraglichen Regelungen durch den Projektträger, den Dachverband Tanz Deutschland. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen.

4. Antragsunterlagen

Für den Förderantrag ist ausschließlich das ab Februar 2017 auf der Website des Förderprogramms www.tanzland.org sowie www.kulturstiftung-bund.de/tanzland bereit gestellte Formular zu verwenden.

Die Anträge sind von beiden Kooperationspartnern gemeinsam zu stellen und von den Vertretungsberechtigten beider Seiten zu unterzeichnen. Welcher der beiden Kooperationspartner als Zuwendungsempfänger fungiert, entscheiden die Kooperationspartner.

Im Rahmen der Antragstellung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

a) Eine **Beschreibung des Kooperationsvorhabens**, d.h. eine begründete Auswahl der geplanten Gastspiele und Vorhaben zu Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung und Publikumsaufbau. Darauf aufbauend ist darzustellen, mit welcher Motivation und Erwartung die Partner ihre Kooperation eingehen. Schließlich sind die geplanten Gastspiele und Vermittlungsangebote zu beschreiben (maximal 5.400 Zeichen).

b) **Kurzprofile** der beteiligten Ensembles und Häuser (je maximal 1.500 Zeichen) Hier soll das künstlerische Angebot des Tanzensembles ebenso wie die Publikumssituation am Gastspielhaus dargestellt werden.

c) Ein **Kosten-/Finanzierungsplan** zur geplanten Kooperation

d) Die schriftliche **Zusicherung** der Bereitstellung des künstlerischen und nicht-künstlerischen Personals sowie der räumlichen, technischen und logistischen Infrastruktur durch die Kooperationspartner wie auch der Übernahme von mindestens 20% der mit den Gastspielen verbundenen Kosten.

5. Antragsschluss

Das Programm sieht derzeit zwei Förderrunden vor. Antragsschluss für die erste Runde ist Montag, der 8. Mai 2017, für die zweite Runde voraussichtlich Mai 2018. (Poststempel oder Maileingang) beim Dachverband Tanz Deutschland e.V. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

6. Juryverfahren

Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet die Programmleitung auf der Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury. Die Jury berät in nicht öffentlicher Sitzung etwa sechs Wochen nach Antragsschluss.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben vor der Förderentscheidung des Projektträgers bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt, Gastspiele bereits angekündigt oder Verträge geschlossen wurden.

Die Förderung durch den Dachverband Tanz Deutschland im Rahmen des Förderprogramms Tanzland ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für die Kofinanzierung der Projektmittel (vgl. Punkt 1.) bereits Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) oder einer von dieser ständig geförderten Einrichtung erhält (z.B. Hauptstadtkulturfonds, Fonds Darstellende Künste, Nationales Performance Netz).

8. Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 08.12.2016. Änderungen sind vorbehalten.